April 2015

EmploymentNews Nr. 26

Erneute Verschärfung

der EU-Firmenfahrzeugregelung. Nachdem es aufgrund eines im Frühjahr 2013 ergangenen Urteils des Europäischen Gerichtshofes bereits zu Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung von in der Schweiz verzollten Geschäftsfahrzeugen auf EU-Zollgebiet durch Grenzgänger gekommen war, kommt es per 1. Mai 2015 zu weiteren Restriktionen.

walderwyss rechtsanwälte

Gravierende Änderungen für Grenzgänger

Im Frühjahr fällte der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil, welches die private Nutzung von in der Schweiz verzollten Firmenfahrzeugen durch Grenzgänger in der EU nur noch im Rahmen einer untergeordneten Bedeutung für zulässig erklärte. Dieses Urteil des EuGH wurde von den EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich umgesetzt, was die EU-Kommission nun dazu bewogen hat, die Zollkodex-Durchführungsverordnung per 1. Mai 2015 anzupassen. Diese Änderung hat für Grenzgänger mitunter gravierende Folgen.



Von **Ueli Sommer**
Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
Telefon +41 58 658 55 16
ueli.sommer@walderwyss.com



und **Simone Wetzstein**
lic. iur. Rechtsanwältin
Telefon +41 58 658 56 54
simone.wetzstein@walderwyss.com

Ausgangslage

In die Schweiz verzollte Fahrzeuge dürfen durch Personen, die in der EU wohnhaft sind, grundsätzlich nicht für Fahrten in der EU verwendet werden, ohne dass das betreffende Fahrzeug in der EU verzollt und mit der entsprechenden Mehrwertsteuer belegt worden ist. Abweichend von diesem Grundsatz wurden insbesondere für Firmenfahrzeuge Ausnahmeregelungen zur Anwendung gebracht. So konnten Arbeitnehmer von Schweizer Unternehmen, welche in der EU wohnhaft waren – beispielsweise Grenzgänger – bis zum Gerichtsentscheid des EuGH in der Schweiz verzollte Firmenfahrzeuge vorübergehend im EU-Zollgebiet für Fahrten nutzen.

Neuregelung

Im Frühjahr 2013 fällte der EuGH ein Urteil, welches die Nutzung von in der Schweiz verzollten Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der EU für private Fahren nur noch im Rahmen einer untergeordnete Bedeutung für zulässig erklärte. Gleichzeitig machte das besagte Urteil die Nutzung von Schweizer Firmenfahrzeugen durch Grenzgänger von der Ausgestaltung des Arbeitsvertrages einerseits, sowie von der Position des Grenzgängers innerhalb des Unternehmens andererseits, abhängig.

Unterschiedliche Umsetzungen des EuGH Urteils

Das besagte Urteil des EuGH wurde in den verschiedenen EU Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt: Während Österreich zwischen verschiedenen Arten von Arbeitnehmern unterschied und den am Unternehmen beteiligten Grenzgängern gar keine private Nutzung des Schweizer Firmenfahrzeuges zugestand, begegneten Frankreich und Deutschland der privaten Nutzung von Schweizer Geschäftsfahrzeugen über den Arbeitsweg hinaus mit einer gewissen Toleranz. Italien hingegen tolerierte eine private Nutzung eines in der Schweiz verzollten Firmenfahrzeuges durch Grenzgänger einzig für den Arbeitsweg dieser Personenen.

Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung

Diese uneinheitliche Umsetzung des EuGH-Urteils hat die EU-Kommission dazu bewogen, Artikel 561 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung per 1. Mai 2015 anzupassen. Diese Bestimmung hält bis zum 30. April 2015 sinngemäss fest, dass Grenzgänger ein in der Schweiz verzolltes Firmenfahrzeug zum gewerblichen und eigenen Gebrauch im EU-Zollgebiet benutzen dürfen, wobei der eigene Gebrauch nur dann gestattet ist, wenn dies im Anstellungsvertrag vorgesehen ist. Den Zollbehörden steht es zudem frei, diese Nutzung bei „systematischer Inanspruchnahme“ zu begrenzen.

Ab 1. Mai 2015 besagt der entsprechende Artikel, dass eine private Nutzung eines in der Schweiz verzollten Firmenfahrzeu-

ges im EU-Zollgebiet durch Grenzgänger einzig für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Grenzgängers oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe (z.B. Aussendienstmitarbeitende im Kundendienst) zulässig sei. Zudem können die Zollbehörden von der Person, die das Geschäftsfahrzeug benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrages verlangen.

Konsequenzen

Aus der Änderung von Artikel 561 Abs. 2 der Zollkodex-Durchführungsverordnung leitet sich nach der Meinung der meisten Experten ab, dass in der EU wohnhafte Arbeitnehmer eines Schweizer Unternehmens, welchen ein in der Schweiz verzolltes Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, dieses ab dem 1. Mai 2015 auf dem Zollgebiet der EU nur noch für das Zurücklegen des Arbeitsweges und für geschäftliche Fahrten verwenden dürfen. Folglich ist es ab dem 1. Mai 2015 nicht mehr erlaubt, dass Grenzgänger ein in der Schweiz verzolltes Geschäftsfahrzeug auf EU-Zollgebiet für private Zwecke (z.B. für eine private Einkaufstour) verwenden.

Die deutschen Zollbehörden halten allerdings auf ihrer Homepage fest, dass eine Unterbrechung des Arbeitsweges, z.B. durch einen Einkauf, unschädlich sei. Ab wann die zulässige Unterbrechung des Arbeitsweges zwecks Einkaufs eine unzulässige private Einkaufstour darstellt, wird die Handhabe in der Praxis zeigen müssen.

Empfehlungen

EU-Grenzgänger, die über ein Schweizer Geschäftsfahrzeug verfügen, ist dringend zu raten, jederzeit eine Kopie des Arbeitsvertrages im Geschäftswagen mitzuführen, aus welchem hervorgeht, dass der Grenzgänger für die Erfüllung seiner beruflichen Aufgabe ein Geschäftsfahrzeug benötigt, welches auch für die Fahrt zwischen Arbeitsplatz und Wohnort verwendet werden darf. Gleichzeitig sollte aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen, dass jede über den Arbeitsweg hinausgehende private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges auf dem Zollgebiet der EU untersagt ist.

Sieht der Arbeitsvertrag diese Bedingungen nicht explizit vor, so sollte eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag ausgearbeitet werden, welche integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages bildet und von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie dieser Ergänzung, sowie des Arbeitsvertrages (wobei sensible Daten, wie beispielsweise die Höhe des Gehaltes, nach unserem Erachten geschwärzt werden dürfen) sollten im Handschuhfach des Geschäftswagens mitgeführt werden.

Mitunter sind auch Ergänzungen zum Arbeitsvertrag, die aufgrund des EuGH-Urteils ausgearbeitet wurden, anzupassen, zumal diese oftmals vorsahen, dass eine „untergeordnete private Nutzung“ (o.ä.) des Geschäftswagens zulässig sei.

Für Schweizer Unternehmen, welche die neue Bestimmung der Zollkodex-Durchführungsverordnung nicht einhalten wollen oder können, sind insbesondere folgende Lösungsmöglichkeiten denkbar:

- die Geschäftsfahrzeuge durch private Autos der Arbeitnehmer zu ersetzen und die Arbeitnehmer mittels einer „Car Allowance“ für die dienstliche Verwendung des privaten Fahrzeuges zu entschädigen,
- Beschaffung (Kauf oder Leasing) von neuen Geschäftsfahrzeugen im EU-Staat, in welchem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat, oder
- EU-Einfuhrverzollung des in der Schweiz erworbenen oder geleasten Fahrzeugs, wobei allfällige Kostenfolgen (Zoll und MwSt.) zu beachten sind.

EmploymentNews berichtet über neuere Entwicklungen und wichtige Themen im Bereich des schweizerischen Arbeitsrechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2015

Walder Wyss AG
Rechtsanwälte

Telefon + 41 58 658 58 58
Fax + 41 58 658 59 59
reception@walderwyss.com

www.walderwyss.com